

Zuweisung der Landmaschinenmechaniker an die Gewerbeschule Langenthal

Vf des kantonalen Amtes für Berufsbildung vom 2. Dezember 1987

Das kantonale Amt für Berufsbildung

gestützt auf § 22 Absätze 2 und 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und Erwachsenenbildung vom 19. August 1986¹⁾

verfügt:

1. Mit Beginn des Schuljahres 1988/1989 werden die Lehrlinge im Beruf Landmaschinenmechaniker einlaufend für den gesamten beruflichen Unterricht dem Schulort Langenthal/BE zugewiesen.
2. Auf schriftliches Gesuch an das kantonale Amt für Berufsbildung und Berufsberatung des Kantons Solothurn können Ausnahmen bewilligt werden, sofern die Verkehrsverbindungen nach Langenthal dem Lehrling nicht zugemutet werden können.

¹⁾ BGS 416.112.